

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Das Gesetz soll verschiedene wirtschaftsrechtliche Vorschriften, die infolge veränderter Verhältnisse entbehrlich geworden sind, abbauen sowie andere Bestimmungen vereinfachen und so zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung beitragen.

B. Lösung

Im Bereich des Energierechts sollen die Pflicht zur Anzeige der Kapazitäten für Erdöl-Raffinerien und Erdöl-Rohrleitungen und die Meldepflicht der Bergbauunternehmen über ihre Belegschaftsplanungen beseitigt werden.

Auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts sollen das Kartellregister und das Register für Wettbewerbsregeln abgeschafft werden, da von beiden Registern nur selten Gebrauch gemacht wurde.

Schließlich beabsichtigt der Bundesminister für Wirtschaft, auf Aufsichts- und Mitwirkungsfunktionen nach der Wirtschaftsprüferordnung, die sich in der Praxis als nicht erforderlich erwiesen haben, zu verzichten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Ausgaben. Bei Bund und Ländern sind vielmehr durch die erstrebte Verwaltungsvereinfachung nicht sicher quantifizierbare Einsparungen zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 410 00 — Di 4/84

Bonn, den 25. Juli 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
2. die Anzeigepflichtverordnung vom 28. Juli 1965 (BGBl. I S. 644),
3. die Kartellregisterverordnung vom 18. Januar 1982 (BGBl. I S. 111),
4. die Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über das Register für Wettbewerbsregeln (WRRegV) vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 513).

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 5a Abs. 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt die Anmeldung nur als bewirkt, wenn ihr die in § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beigelegt ist. Verträge und Beschlüsse der in § 5 Abs. 4 bezeichneten Art sind unverzüglich bei der Kartellbehörde anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung der in Absatz 1 Satz 1 und 3 bezeichneten Verträge und Beschlüsse sowie bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art sind anzugeben:

1. Firma oder sonstige Bezeichnung und Ort der Niederlassung oder Sitz der beteiligten Unternehmen;
2. Rechtsform und Anschrift des Kartells;
3. Name und Anschrift des bestellten Vertreters (§ 36) oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzliche Vertreter des Kartells.

(3) Die Beendigung oder Aufhebung der in den §§ 2 bis 8 genannten Verträge oder Beschlüsse ist der Kartellbehörde mitzuteilen.

(4) Die Kartellbehörde erteilt zu den nach den §§ 2 bis 5b, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 freigestellten Kartellen auf Anfrage Auskunft über

1. Angaben nach § 9 Abs. 2;
 2. den wesentlichen Inhalt der Verträge und Beschlüsse, insbesondere Angaben über die betroffenen Waren oder Leistungen, über den Zweck, über die beabsichtigten Maßnahmen und über Geltungsdauer, Kündigung, Rücktritt und Austritt;
 3. die von der Kartellbehörde verfügbaren Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen.“
6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

1. die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art;
2. die Anmeldung von Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5a Abs. 1 sowie § 5b Abs. 1 bezeichneten Art;
3. die Anmeldungen von Empfehlungen der in § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Art;
4. die nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse sowie der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für einen Zusammenschluß nach § 24 Abs. 3.

Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 entsprechend. Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 2 entsprechend; ferner ist bekanntzumachen, wer die Empfehlungen angemeldet hat

und an wen sie gerichtet sind. Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 4 gilt § 23 Abs. 5 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(2) Soweit angemeldete Verträge und Beschlüsse in der bekanntgemachten Fassung wirksam werden oder eine beantragte Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse in der bekanntgemachten Fassung erteilt wird, genügt für die Bekanntmachung des Wirksamwerdens oder der Erteilung der Erlaubnis eine Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Anmeldungen und Anträge.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können bei der Kartellbehörde die Anerkennung von Wettbewerbsregeln beantragen.“

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Der Antrag auf Anerkennung von Wettbewerbsregeln hat zu enthalten:

1. Name, Rechtsform und Anschrift der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
2. Name und Anschrift ihres Vertreters;
3. die Angabe des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereichs der Wettbewerbsregeln;
4. den Wortlaut der Wettbewerbsregeln.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Satzung der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
2. der Nachweis, daß die Wettbewerbsregeln satzungsmäßig aufgestellt sind;
3. eine Aufstellung von außenstehenden Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen und Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe sowie der Lieferanten- und Abnehmervereinigungen und der Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen des betreffenden Wirtschaftszweiges.

(5) Änderungen und Ergänzungen anerkannter Wettbewerbsregeln sind der Kartellbehörde mitzuteilen.“

8. In § 29 wird das Wort „eingetragenen“ durch das Wort „anerkannten“ ersetzt.

9. In § 30 Satz 2 wird das Wort „Eintragungsantrag“ durch die Worte „Antrag auf Anerkennung“ ersetzt.

10. a) In § 31 Abs. 1 wird das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

b) In § 31 Abs. 2 werden die Worte „in das Register eingetragener“ durch das Wort „anerkannter“ ersetzt.

c) § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kartellbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sie nachträglich feststellt, daß die Voraussetzungen für die Ablehnung der Anerkennung nach Absatz 1 vorliegen.“

11. In § 32 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 wird das Wort „Eintragung“ jeweils durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

12. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Die Kartellbehörden erteilen auf Anfrage Auskunft über anerkannte Wettbewerbsregeln, indem die Angaben zu § 28 Abs. 4 Satz 1 mitgeteilt werden.“

13. In § 38 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Eintragung“ durch „Anerkennung“ ersetzt.

14. In § 39 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 3“ durch „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

15. In § 58 Nr. 1 wird das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

16. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „oder aus den bei ihr geführten Registern“ gestrichen.

17. § 99 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Verträge und Beschlüsse der in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art ist § 9 entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

18. § 102 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 entsprechend.“

19. § 103 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Verträge der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Art ist § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“

20. § 103a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

21. In § 106 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 7“ durch „§ 9“ ersetzt.

22. In § 106 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 7“ durch „§ 9“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750, 2753) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „Absatzes 3“ durch die Verweisung „Absatzes 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, daß in den neuen Absätzen 2 und 3 die Worte „Absätzen 1 und 2“ jeweils durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt werden.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

(2) Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 66 Satz 1 werden die Worte „und über die Arbeitsgemeinschaft“ gestrichen; in § 66 Satz 2 werden die Worte „und die Arbeitsgemeinschaft“ gestrichen und wird das Wort „erfüllen“ durch das Wort „erfüllt“ ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeines**

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung beizutragen. Rechtsvorschriften, die infolge veränderter Verhältnisse entbehrlich geworden sind, sollen abgebaut, andere sollen vereinfacht werden.

Das Vorhaben betrifft Vorschriften in den Bereichen des Energie- und des Wettbewerbsrechts sowie der Wirtschaftsprüferordnung.

Im Bereich des Energierechts sollen die Pflicht zur Anzeige der Kapazitäten für Erdöl-Raffinerien und Erdöl-Rohrleitungen und die Meldepflicht der Bergbauunternehmen über ihre Belegschaftsplanungen beseitigt werden.

Auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts soll durch die Aufhebung der Kartellregisterverordnung und der Wettbewerbsregelregisterverordnung der Verwaltungsaufwand vermindert werden. Schließlich will der Bundesminister für Wirtschaft auf Aufsichts- und Mitwirkungsfunktionen nach der Wirtschaftsprüferordnung verzichten.

Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Ausgaben. Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu verwaltungsmäßigen Entlastungen der davon Betroffenen. Diese Entlastungen lassen sich im einzelnen jedoch nicht quantifizieren; sie dürften von ihrem Umfang her keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es die Zustimmungsbedürftigkeit auslösende Vorschriften ändert.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Zu Nummern 1 und 2 (Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen sowie Anzeigepflichtverordnung)

Auf die seinerzeit aus energiepolitischen Gründen eingeführte Meldepflicht für Erdöl-Raffinerien und Erdöl-Rohrleitungen, durch die ein Beitrag zur Sicherung einer optimalen und preisgünstigen Energieversorgung geleistet werden sollte, kann verzichtet werden, da mittlerweile auch ohne diese Meldepflicht ein genauer Überblick über die Veränderungen in diesem Bereich besteht.

Zu Nummer 3 (Kartellregisterverordnung)

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird beim Bundeskartellamt ein Kartellregister geführt. Bei den Landeskartellbehörden und im Bundesministerium für Wirtschaft existieren Zweitregister, die durch Austauschblätter laufend auf dem neuesten Stand gehalten werden. Ziel des Registers ist es, freigestellte Kartelle soweit wie möglich transparent zu machen. Entsprechend dieser Publizitätsfunktion des Registers sieht § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 8 GWB einen umfangreichen Katalog von Angaben vor, die in das Kartellregister einzutragen sind. Die Einsichtnahme in das Kartellregister ist jedermann gestattet. Die Einzelheiten über Anlegung und Führung des Kartellregisters sind in der Kartellregisterverordnung vom 18. Januar 1982 (BGBl. I S. 111) geregelt.

Die Effizienz des Registers hat sich in der Vergangenheit als gering erwiesen. Die Einsichtnahme Dritter hält sich in sehr engen Grenzen. Auf das Register kann daher verzichtet werden. Um zu gewährleisten, daß Informationsmöglichkeiten über freigestellte Kartelle erhalten bleiben, ist parallel zur Aufhebung der Kartellregisterverordnung die Schaffung eines speziellen Auskunftsrechts für jedermann im GWB vorgesehen (vgl. Artikel 2 Nr. 5, § 9 Abs. 4).

Die Aufhebung der Kartellregisterverordnung, verbunden mit eingeschränkten Mitteilungspflichten gegenüber den Kartellbehörden, führt bei der Wirtschaft zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands. Auch bei den Kartellbehörden treten Entlastungseffekte ein.

Zu Nummer 4 (Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über das Register von Wettbewerbsregeln)

Nach § 28 Abs. 3 GWB können Wirtschafts- und Berufsvereinigungen bei der jeweiligen Kartellbehörde die Eintragung von Wettbewerbsregeln in das Register für Wettbewerbsregeln beantragen. Das Register wird nach § 1 der Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über das Register für Wettbewerbsregeln vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 513) beim Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit geführt. Im Bundesministerium für Wirtschaft existiert ein Zweitregister. Ziel des Registers ist es, die eingetragenen Wettbewerbsregeln transparent zu machen.

Die Effizienz des Registers hat sich in der Vergangenheit als gering erwiesen. Die Einsichtnahme Dritter hält sich in sehr engen Grenzen. Auf das

Register kann daher verzichtet werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Transparenz ist allerdings parallel zur Aufhebung der Wettbewerbsregelregisterverordnung die Schaffung eines speziellen Auskunftsrechts für jedermann im GWB vorgesehen (vgl. Artikel 2 Nr. 12, § 33).

Die Aufhebung der Verordnung führt bei den Kartellbehörden zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Die Aufhebung der Kartellregisterverordnung und der Wettbewerbsregelregisterverordnung (Artikel 1 Nr. 3 und 4) macht im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Reihe von Änderungen erforderlich. Die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des GWB beschränken sich grundsätzlich auf das, was zur Abschaffung der beiden Register sowie zur Aufrechterhaltung der Transparenz über freigestellte Kartelle und über Wettbewerbsregeln unerlässlich ist. Der sachliche Gehalt der Regelungen bleibt damit insgesamt weitgehend unverändert.

Im Interesse des Abbaus überflüssiger, Wirtschaft und Verwaltung belastender Regelungen wird jedoch in Randbereichen auf entbehrliche Bestimmungen verzichtet. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung des bisherigen § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GWB, wonach im Kartellregister Name und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Unternehmen, einzutragen sind. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den neuen § 9 Abs. 2, der den Umfang der bei der Anmeldung von Kartellen sowie bei Kartellerlaubnis-anträgen zu bewirkenden Angaben festlegt, erscheint entbehrlich.

Zu Nummer 1 — § 2 Abs. 2 Satz 1

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9 Abs. 1.

Zu Nummer 2 — § 3 Abs. 2 Satz 1

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9 Abs. 1.

Zu Nummer 3 — § 5 Abs. 1 Satz 2

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9 Abs. 1.

Zu Nummer 4 — § 5 a Abs. 2

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9 Abs. 1.

Zu Nummer 5 — § 9

Mit der Aufhebung des Kartellregisters entfallen in § 9 alle Bestimmungen, die sich bisher auf die Eintragung von Angaben in das Register beziehen; es verbleibt jedoch bei den Bestimmungen, welche die Anmeldung bei der Kartellbehörde betreffen.

Dementsprechend entfällt § 9 Abs. 1 alte Fassung. An seine Stelle tritt unverändert der bisherige § 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3, in dem die Kartelle aufgeführt sind, die zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bedürfen. Bei einer Anmeldung derartiger Kartelle sind ebenso wie bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art die in den § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Angaben (Firma oder sonstige Bezeichnung und Ort der Niederlassung oder Sitz der beteiligten Unternehmen; Rechtsform und Anschrift des Kartells; Name und Anschrift des bestellten Vertreters oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter des Kartells) mitzuteilen.

Nach dem bisherigen § 9 Abs. 6 war die Einsichtnahme in das Kartellregister jedermann gestattet. Nach Aufhebung des Registers tritt jetzt an die Stelle des Einsichtnahmerechts ein spezielles Auskunftsrecht für jedermann, damit die gebotene Transparenz hinsichtlich freigestellter Kartelle auch weiterhin gewährleistet bleibt. Dieses Auskunftsrecht erstreckt sich auf die nach § 9 Abs. 2 mitteilungspflichtigen Angaben sowie auf den wesentlichen Inhalt der Verträge und Beschlüsse und auf die von der Kartellbehörde verfügbaren Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen (§ 9 Abs. 4).

Die Vorschrift des alten § 9 Abs. 5 GWB ist entbehrlich, weil sie nur die Formfreiheit der Anmeldung — der Rechtslage im nichtförmlichen Verwaltungsverfahren entsprechend — bestätigt; sie kann daher gestrichen werden. Diese Änderung ist bereits in Artikel 16 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts (BR-Drucksache 341/83) vom 26. August 1983 enthalten. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird die Änderung des bisherigen § 9 Abs. 5 GWB im Hinblick auf beide Gesetzentwürfe zu koordinieren sein.

Zu Nummer 6 — § 10

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Nummer 7 — § 28 Abs. 3

An die Stelle des bisherigen Verfahrens der Eintragung von Wettbewerbsregeln in das dafür vorgesehene Register, das der Kartellbehörde eine inhaltliche Überprüfung anhand der Maßstäbe des § 28 Abs. 2 ermöglichte, tritt nunmehr die Anerkennung der Wettbewerbsregeln durch die Kartellbehörde nach § 28 Abs. 3. Damit kann die Kartellbehörde wie bisher die Wettbewerbsregeln einer vollen materiel-

len Überprüfung unterziehen und ihnen ggf. die Anerkennung versagen. Der Inhalt der Anträge auf Anerkennung von Wettbewerbsregeln ist — dem § 2 der alten Wettbewerbsregelregisterverordnung entsprechend — in § 28 Abs. 4 geregelt.

Änderungen und Ergänzungen anerkannter Wettbewerbsregeln sind der Kartellbehörde nach § 9 Abs. 5 mitzuteilen.

Zu Nummer 8 — § 29

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung des Wettbewerbsregelregisters.

Zu Nummer 9 — § 30 Satz 2

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung des Wettbewerbsregelregisters.

Zu Nummer 10 — § 31

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung des Wettbewerbsregelregisters.

Zu Nummer 11 — § 32

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung des Wettbewerbsregelregisters und der Neufassung des § 31.

Zu Nummer 12 — § 33

Wie das spezielle Auskunftsrecht des § 9 Abs. 4 bezüglich freigestellter Kartelle sieht § 33 ein besonderes Auskunftsrecht hinsichtlich anerkannter Wettbewerbsregeln vor, um auch hier die gebotene Transparenz zu gewährleisten. Parallel zu § 9 Abs. 4 steht das Auskunftsrecht jedermann zu.

Zu Nummer 13 — § 38 Abs. 1 Nr. 7

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung der Wettbewerbsregelregisterverordnung und der Neufassung von § 28.

Zu Nummer 14 — § 39 Abs. 1 Nr. 2

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9 Abs. 1.

Zu Nummer 15 — § 58 Nr. 1

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung der Wettbewerbsregelregisterverordnung und der Neufassung von § 28.

Zu Nummer 16 — § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung der Kartellregister- und der Wettbewerbsregelregisterverordnung.

Zu Nummer 17 — § 99 Abs. 3

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung des Kartellregisters und der Neufassung des § 9.

Zu Nummer 18 — § 102 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Nummer 19 — § 103 Abs. 3

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Nummer 20 — § 103a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Nummer 21 — § 106 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Nummer 22 — § 106 Abs. 3

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Artikel 3 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1 (Änderung des Gesetzes über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus)

Die Meldungen sind Grundlage für die Gewährung der Subventionen an den Bergbau. Allerdings hat sich herausgestellt, daß die nach § 1 Abs. 2 enthaltenen Daten über die Belegschaftsplanung für diesen Zweck nicht unbedingt erforderlich sind. Soweit Personaldaten für Sozialhilfen, wie z. B. Anpassungsgeld, notwendig sind, werden diese Grundlagen gezielt in den entsprechenden Richtlinien erfragt. Im Hinblick auf die gewünschte Entlastung der sechs Bergbauunternehmen kann auf die Vorschrift daher verzichtet werden.

Zu Absatz 2 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Nach §§ 65, 66 WPO unterliegt die vom Deutschen Industrie- und Handelstag und der Wirtschaftsprüferkammer gebildete nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Die Praxis zeigt, daß eine Aufsicht nicht erforderlich ist. Ebensowenig bedarf die Satzung der Ar-

beitsgemeinschaft der Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft.

Zu Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Das Gesetz soll sofort in Kraft treten, da es Erleichterungen für die betroffenen Wirtschaftszweige bringt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 2 Nr. 5 (§ 9 Abs. 2 und 4 GWB)

- a) In Artikel 2 Nr. 5 ist in § 9 Abs. 2 in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen; folgende Nummer 4 ist anzufügen:

„4. der Wortlaut und alle Bestandteile der Verträge und Beschlüsse.“

Begründung

Diese Ergänzung dient der Klarstellung und Übersichtlichkeit, sie stellt eine analoge Regelung zu § 28 Abs. 4 Nr. 4 GWB (Anerkennung von Wettbewerbsregeln) in der jetzt mit Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Fassung dar.

In § 9 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs wird unter Nummern 1 bis 3 aufgezählt, was bei der Anmeldung von Kartellverträgen anzugeben ist. Der Wortlaut der Verträge und Beschlüsse ist in diesem Katalog nicht enthalten. Im Umkehrschluß könnte hieraus gefolgert werden, daß entgegen der bisherigen Rechtslage in Zukunft nicht mehr der volle Wortlaut der Verträge und Beschlüsse, sondern z. B. eine Wiedergabe der für wesentlich gehaltenen Vereinbarungen für die Anmeldung bei der Kartellbehörde ausreiche. Es ist folglich klarzustellen, daß auch in Zukunft eine Legalisierung von Kartellabsprachen nur unter Vorlage des vollen Wortlauts des gesamten Vertragswerks zulässig sein soll.

- b) In Artikel 2 Nr. 5 sind in § 9 Abs. 4 in Nummer 1 nach den Worten „§ 9 Abs. 2“ die Worte „Nr. 1 bis 3“ einzufügen.

Begründung

Folge der vorstehenden Änderung des § 9 Abs. 2.

2. Artikel 2 nach Nummer 14 (§ 50 Abs. 1 GWB)

In Artikel 2 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

„14a. In § 50 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.“

Begründung

Die in § 50 Abs. 1 Satz 3 normierte Verpflichtung des Bundeskartellamtes zur Veröffentlichung aller angezeigten Zusammenschlüsse in seinem Tätigkeitsbericht erscheint entbehrlich, da dies

letztlich nur eine Zusammenfassung der nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 ohnedies vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger ist. Der entsprechende Abschnitt des Tätigkeitsberichts erreicht mit inzwischen 70 Druckseiten mehr als ein Viertel des Umfangs des gesamten Berichts.

3. Artikel 2 Nr. 19 (§ 103 Abs. 3 GWB) und Nr. 20 (§ 103 a Abs. 1 Satz 2 GWB)

- a) In Artikel 2 Nr. 19 sind in § 103 Abs. 3 die Worte „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4“ zu streichen.
- b) In Artikel 2 Nr. 20 sind in § 103 a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz die Worte „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4“ zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Diese Änderung dient der Harmonisierung des Gesetzeswortlauts; die vorgeschlagene Fassung entspricht dabei der in Artikel 2 Nr. 17 für eine entsprechende Regelung in § 99 Abs. 3 gewählten Formulierung. Durch die Festlegung der entsprechenden Anwendung von § 9 ist berücksichtigt, daß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 neuer Fassung in der Praxis bei versorgungswirtschaftlichen Verträgen gemäß § 103 Abs. 1 GWB ebenso wenig von Bedeutung sein kann, wie dies entsprechend der für § 99 Abs. 3 vorgeschlagenen Fassung für verkehrswirtschaftliche Verträge gemäß § 99 Abs. 2 GWB gilt. Auf die Angaben zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 4 GWB in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung kann dagegen gerade bei der Anmeldung von Verträgen gemäß § 103 Abs. 1 GWB nicht verzichtet werden.

4. Artikel 3 Abs. 2 (§ 66 WPO)

Artikel 3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) § 65 Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) wird aufgehoben.“

Begründung

Die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen unterliegt auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung der staatlichen Rechtsaufsicht. Aus diesem Grund sollte die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft weiterhin vorgesehen werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung kann der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung nicht zustimmen. Die Verpflichtung zur Angabe des Wortlauts und aller Bestandteile der Verträge und Beschlüsse würde die Unternehmen über das bisherige Maß hinaus belasten und damit den Intentionen des vorliegenden Gesetzentwurfs zuwiderlaufen. Nach der geltenden Rechtslage bedarf es zur Anmeldung insbesondere eines Vertrages im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 1 GWB nicht der Anmeldung des gesamten Vertrages, sondern nur der freizustellenden Abreden (BGH WuWE 1042, 1050). Dies hat in der Vergangenheit ausgereicht und sollte auch künftig genügen. Falls die Kartellbehörden zur Beurteilung des angemeldeten Vertrages im Einzelfall noch Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, können sie sich — ggf. über einen förmlichen Auskunftsbefehl nach § 46 GWB — an die Unternehmen wenden.

Zu 2. und 3.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Zu 4.

Die Bundesregierung möchte dem Vorschlag des Bundesrates nicht folgen. Sie ist der Auffassung,

daß die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen, sofern dies nicht in § 65 WPO ausdrücklich bestimmt wird, keiner Rechtsaufsicht unterliegt. Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Körperschaft öffentlichen Rechts und nicht Teil der öffentlichen Verwaltung, sondern eine nicht rechtsfähige Institution, auf die nach ihrer Satzung die Bestimmungen des BGB über nicht rechtsfähige Vereine Anwendung finden. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Meinungsaustausch zwischen der Wirtschaft und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, gibt Stellungnahmen ab und ist vor Erlass von Berufsrichtlinien der Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Abs. 3 Nr. 5 WPO) und vor Erlass einer Gebührenordnung für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen (§ 55 WPO) anzuhören. Der Erlass von Verwaltungsakten obliegt ihr nicht.

Preisliche Auswirkungen

Punkt 3 betrifft eine Änderung redaktioneller Art.

Die in Punkt 2 vorgeschlagene Regelung wirkt sich für die betroffenen Unternehmen kostenmäßig nicht aus und könnte höchstens zu einer Verminderung der Kosten beitragen, die dem Bundeskartellamt durch die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts entstehen. Daher sind von den Vorschlägen des Bundesrates, soweit ihnen zugestimmt wurde, gegenüber dem Gesetzentwurf keine zusätzlichen Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

